

Dietrich Busse

Juristische Semantik als Frame-Semantik

1 Einleitung

Es ist eine diskutierenswerte Frage, ob die Rechtssemantik, d.h. die semantische Analyse des Bedeutungsgehalts von Rechtsbegriffen, -sätzen und -texten, spezifische theoretische und methodische Fragen aufwirft, die mit dem Instrumentarium der linguistischen, philosophischen oder logischen Mainstream-Semantik nicht zureichend beantwortet werden können. (Eine solche These wurde in Busse 1991a/2014, Busse 1992 und Busse 1993/2011 vertreten und ausführlich begründet.) Dabei mögen Linguisten, Sprachphilosophen oder Juristen jeweils unterschiedliche Standpunkte vertreten und das, was man mit einem äußerst unscharfen Sammelbegriff „Semantik“ nennt, in höchst unterschiedlicher Weise fokussieren und konzeptualisieren. Die nachfolgenden Überlegungen und Ausführungen sind aus einer sprachtheoretisch (und -philosophisch) reflektierten sprachwissenschaftlichen Perspektive formuliert, beruhen aber auf einer detaillierten wissenschaftlichen Beobachtung des tatsächlichen Umgangs mit Phänomenen wie „Begriff“, „Bedeutung“ oder „Text“ in der gesellschaftlichen Institution *Recht*. Im Fokus standen dabei in erster Linie die „Bedeutung“, „Interpretation“ bzw. „Anwendung“ von Gesetzestexten und -begriffen. Im Zuge dieser Beobachtungen und Analysen stellte sich relativ schnell (siehe Busse 1991 und 1992) heraus, dass eine Beschreibung der „Semantik“ von Begriffen und Textbestandteilen im Recht letztendlich darauf hinausläuft, das *Wissen* und die *Wissensbestandteile* zu beschreiben, das im Zuge der Interpretation bzw. Anwendung der Gesetzestexte und/oder -begriffe von den Anwendern aktiviert wird (bzw. für eine „zureichende“, d.h. instanzenfeste Deutung und Anwendung aktiviert werden muss). Dadurch geriet die Analyse von *Wissensrahmen* in den Fokus der linguistischen Semantik von Gesetzesbegriffen und -texten (siehe dazu Busse 1992, 179ff.). Im Rahmen eines größeren interdisziplinären Forschungsverbunds von Linguisten, Philosophen, Psychologen und Neurologen zur Frame-Analyse von Begriffen, kognitiven Konzepten und ihrer neurologischen Verankerung wurden diese Überlegungen wieder aufgegriffen mit dem Ziel, auf der Basis eines systematischen frame-analytischen Ansatzes beispielhaft Rechtsbegriffe aus verschiedenen Rechtsgebieten und mit unterschiedlichen methodischen und deskriptiven Zielsetzungen wissenschaftlich zu beschreiben. Über Ergebnisse und Herangehensweisen dieses Forschungsansatzes wird in diesem Papier berichtet; im Arbeitsprozess aufgetretene Fragen werden diskutiert. Dass für dieses Vorhaben Begriffe aus der gesellschaftlichen Sprachgebrauchsdomäne *Recht* (und nicht irgendeiner anderen Domäne)

ausgewählt wurden, ist dabei alles andere als zufällig, weil davon ausgegangen wurde und wird, dass die Leistungsfähigkeit der theoretischen Idee wie der empirischen Methode der Frame-Semantik (siehe dazu ausführlich Busse 2012) sich an den komplexen Wissensstrukturen, die hinter Gesetzesbegriffen stehen, besonders gut entfalten lässt. Potential und Grenzen dieses Modells und seiner Anwendung werden im Schlussabschnitt des vorliegenden Textes noch etwas ausführlicher besprochen.

2 Einige Überlegungen zu Grundzügen der Rechtssemantik

Eine Beschreibung und Diskussion der Grundlagenfragen der Rechtssemantik muss, auch wenn sie aus linguistischer Perspektive erfolgt, von den Leistungen ausgehen, die sprachliche Entitäten (Texte und Begriffe) innerhalb der Institution Recht erfüllen sollen. Dabei hat die Institutionalität der Rechtstexte eine normative und eine faktisch-soziologische Facette. Zunächst einmal ist festzustellen, dass das Recht eine gesellschaftliche Institution ist, deren dominanter Handlungsmodus der Modus des Entscheidens ist. Alle anderen häufig genannten Wesenszüge des Rechts, z. B. die häufig bemühte Aufgabe, „gesellschaftlich allgemeine und anerkannte Regeln des Verhaltens“ zu formulieren und durchzusetzen, sind aus dieser Grundfunktion abgeleitet. Das Ausgangsproblem jeder rechtlich zu behandelnden Situation ist also nicht: „Darf ich meinen Bruder erschlagen?“ (der Kasus Kain und Abel) oder „Darf ich meinem Nachbarn seine Ziege wegnehmen“, sondern: Was passiert in einer Gesellschaft, wenn A den B erschlägt oder A dem B seine Ziege wegnimmt. Vorausgesetzt ist also eine gesellschaftliche Konfliktsituation und – daraus folgend – das Bedürfnis nach einer Lösungsstrategie.

Gesetzestexte können dann betrachtet werden als Sammlungen sprachlicher Formulierungen, die (je nach Gusto) die Funktion haben, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen herbeizuführen, zu unterstützen oder zu garantieren. Eine mögliche Lesart der Funktion von Gesetzestexten in einem Rechtssystem des bei uns geltenden Typus ist daher: Sie sollen garantieren bzw. erzwingen, dass die aufgrund der zentralen gesellschaftlichen Sollenssätze ergangenen Rechtsentscheidungen nach einem einheitlichen, vom Gesetzgeber vorgegebenen Muster erfolgen. Ziel dieser Funktionsgebung ist, ganz klar erkennbar, die Kontrolle der konkreten rechtlichen Einzelentscheidungen bis in die untersten Instanzen und kleinsten Fälle hinein. Die juristische Rede vom „Wortlaut des Gesetzes“ und dem „Wortlaut als Grenze der Auslegung einer Rechtsnorm“ bekommt nur vor diesem Funktionshintergrund ihren Sinn: Die im Gesetzestext festgeschriebene, kodifizierte Normformulierung soll Garant sein der einheitli-

chen und sich am sog. „Willen des Gesetzgebers“ orientierenden Rechtsentscheidung. Die zentrale rechtslinguistische Frage lautet daher in Rechtssystemen des normtextbasierten Typs: Kann eine sprachliche Formulierung es leisten, die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen in einer Vielzahl von zeitlich z.T. weit auseinander liegenden Entscheidungssituationen mit divergierenden lebensweltlichen Detailmerkmalen zu garantieren? Bzw. anders gefasst: Was ist notwendig (muss hinzukommen), damit eine sprachliche Formulierung dies leisten kann? Die sich dabei aufzwingende nächste Frage wäre dann: Wie funktionieren sprachliche Formulierungen (also Texte und ihre Bestandteile) in gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen, und: können sie (allein, oder wenn nicht: zusammen mit welchen Faktoren) die Leistungen erbringen, die ihnen offenbar von unserem Rechtssystem und der dahinter stehenden Rechtsidee aufgebürdet werden?

Die dafür notwendigen grundlegenden sprachtheoretischen, texttheoretischen und verstehenstheoretischen Voraussetzungen können hier nur äußerst verknüpft angesprochen werden. (a) Jeder Text existiert zunächst nur als sprachliche Ausdrucksform („*Textformular*“ im Sinne von S.J. Schmidt 1976: 150f.). Zu einem bedeutungstragenden Text in vollem Sinne wird er nur in sinnfüllenden Akten der Textrezipienten. Daraus folgt: Jeder Text ist *auslegungsfähig* und vor allem *auslegungsbedürftig*. (b) Jedes Textformular kann nur auf der Grundlage einer bestimmten *Wissensbasis* mit Sinn gefüllt werden. Das heißt: Keine sprachliche Formulierung ist ohne Bezug auf eine bestimmte Wissensbasis verstehbar bzw. verständlich; dieser Bezug muss vom Textrezipienten bzw. -anwender immer erst hergestellt werden (z.B. durch eigene kognitive Akte in Form von Inferenzen/Schlussfolgerungen). Ein Text hat damit erst dann „Bedeutung“ in vollem Sinne, wenn er in eine vorausgesetzte Wissensbasis eingefügt (durch sie plausibilisiert) ist. (c) Jeder Schrifttext, der über einen längeren Zeitraum hinweg existiert und benutzt wird, erhält eine *Auslegungsgeschichte* (Juristen und Theologen nennen dies: Dogmatik). Jede Auslegungsgeschichte hält eine Mehrzahl an möglichen Textdeutungen parat, zwischen denen sich ein Textanwender (z.B. ein juristischer Entscheider) entscheiden muss. (d) Bei der Interpretation von Texten (vor allem bei zentralen gesellschaftlichen Texten, wie z.B. Gesetzestexten) muss mit dem Problem der *Mehrfachadressierung* gerechnet werden. D.h. es ist nicht von vorneherein garantiert, dass die Formulierungen z.B. eines Gesetzestextes allein aus der Perspektive der funktionalen Aufgabe eines Rechtsentscheiders heraus gestaltet wurden. (e) Gesetzestexte haben nicht vorrangig die Funktion der „Informationsübermittlung“, sie haben noch nicht einmal allein oder vorrangig die Funktion, ihre Deutung eindeutig festzulegen; sie haben häufig viel eher die Funktion, semantische Interpretationsspielräume in gewissen Grenzen zu *öffnen* und damit die Funktionalität des Textes im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungssituationen und Lebensweltsachverhalte offenzuhalten. (f) Die häufig

geforderte, zur Erreichung der institutionellen Ziele der Rechtstexte notwendige Verfahrensfestigkeit der Gesetzessprache wird weniger über semantische Eindeutigkeit in einem naiven informationstheoretischen Sinne erreicht; sie wird vielmehr durch die Etablierung einer institutionell gebundenen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzesformulierungen und -begriffe angestrebt, deren Ausdruck und Ergebnis die sog. juristische Dogmatik ist.

Nach einem gängigen, gerade auch unter Juristen und Rechtstheoretikern sehr beliebten Missverständnis verfügen sprachliche Zeichen über mehr oder weniger feste und verbindliche Bedeutungen. Die Konstitution von eindeutigen bzw. in ihrer Bedeutung festgelegten Sätzen und Texten aus diesen Zeichen erscheint dann (ganz im Sinne des auch in der Linguistik beliebten Kompositionalitysprinzips der Semantik) lediglich als eine Frage der Formulierungstechnik (in lexikalischer, syntaktischer und textstilistischer Hinsicht). Diese Automatenillusion der Rechtsprechung scheidet indes hart an der sprachlichen Wirklichkeit. Dies hat Gründe, die mit den skizzierten sprach- und texttheoretischen Grundannahmen eng zusammenhängen: Sprachliche Zeichen und die aus ihnen bestehenden Sätze und Texte müssen, um ihre Funktion erfüllen zu können, in den kognitiven bzw. epistemischen Horizont eines verstehenden Individuums eingefügt werden. Diese Einfügung ergibt sich als eine Mischung aus quasi automatisierten, selbstverständlichen und unhinterfragten Aktualisierungen von Wissens-elementen einerseits und aktiven, bewussten oder teilbewussten Inferenzen und Kontextualisierungsleistungen andererseits. Stets handelt es sich aber um Leistungen der *Wissensaktivierung* und *Kontextualisierung* der beim Textrezipienten einlaufenden Sprachdaten im Rahmen der bei ihm verfügbaren Wissensrahmen und deren Konstellation. Damit verbunden ist die unhintergehbare Einsicht in den strikt subjektiven Charakter jeder Textdeutung.

Für die zu lösenden rechtslinguistischen Grundlagenfragen ergibt sich daraus folgende Konsequenz: Wenn Gesetzestexte und andere Rechtstexte die Funktion haben, eine tendenzielle Einheitlichkeit und darum Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen zu gewährleisten, dann ist diese Gewährleistungs-Leistung ganz offensichtlich tatsächlich an die unterstellte Einheitlichkeit einer Interpretationsgemeinschaft bzw. angezielten Adressatengemeinschaft in epistemischer Hinsicht delegiert. Unterstellt wird also vorab (und möglicherweise kontrafaktisch) ein weitgehend einheitlicher Wissensbestand bei den Interpreten und Anwendern des Gesetzestextes. Sprachphilosophen sprechen diesbezüglich in jüngerer Zeit vom „common ground“. Damit wird aber die Aufgabe, die „Bedeutung“ eines Gesetzesbegriffes oder -textes zureichend zu beschreiben, zu der Aufgabe, den konsensuellen Bereich des Wissens zu erfassen und in seinen Strukturen zu beschreiben, der von diesen Begriffen oder Texten evoziert wird bzw. der von den „Interpreten“ bzw. „Anwendern“ aktiviert werden

muss, wenn ihre darauf fußenden rechtlichen Entscheidungshandlungen im Bereich des institutionellen Konsenses verbleiben sollen. „Bedeutung“ einer Sprachformulierung heißt dann, dass Rezipienten des Textformulars in der Lage sind, diesem durch Aktivierung eines Geflechts vorgegebener Wissens Elemente und -rahmen einen Sinn zuzuweisen. Dies geschieht teils „unbewusst“, weitgehend „automatisiert“, teils auf der Basis mehr oder weniger explizit und bewusst vollzogener Inferenzen bzw. verstehenden Schlussfolgerungen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen: Jede Formulierung, und mag sie den „Textverfassern“ zunächst auch noch so eindeutig und einfach erscheinen, wird in unserem Rechtssystem über kurz oder lang eine Auslegungsgeschichte erhalten. Das ist notwendiges Ergebnis der Tatsache, dass die Deutungen der Gesetzestextes und -begriffe immer der Konkurrenz konfligierender *Interessen* ausgesetzt sind. Zum Wissen um die „Bedeutung“ eines Rechtstextes(-begriffes) gehört dann eben nicht nur die Kenntnis der sprachlichen Ausdrucksketten und der deutschen Standardsprache, sondern zugleich entscheidend und notwendigerweise mindestens die Kenntnis der Auslegungs- und Rechtsentscheidungsgeschichte in Hinblick auf diesen Text (bzw. Begriff). Erst die in der Dogmatik notifizierte Entscheidungs- und Rechtsanwendungsgeschichte kann jene relative und immer nur zeitweise sich einstellende Verlässlichkeit und Einheitlichkeit der juristischen Entscheidungstätigkeit herstellen, von der die idealistischen Ideengeber der der Begriffsjurisprudenz verpflichteten deutschen Rechtskonzeption immer meinten, sie verdanke sich dem kodifizierten Rechtstext selbst. Die Aufgabe einer empirischen, deskriptiven Rechtssemantik wäre es dann, aus den Texten dieser kanonisierten Interpretation(sgeschichte) diejenigen Wissensrahmen und -elemente zu identifizieren und in ihrer inneren Struktur zu beschreiben, die gemäß der kanonischen Interpretation aktiviert und auf den zu entscheidenden Rechtsfall angewendet werden müssen, wenn denn die zu fällende Rechtsentscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung erfolgen soll.

3 Grundzüge der Framesemantik

In den traditionellen, bis heute dominanten Ansätzen der linguistischen, philosophischen und logischen Semantik ist die Komplexität und Subtilität des Wissens, welches aktiviert (oder beschrieben) werden muss, wenn man das, was landläufig „die Bedeutung“ eines Wortes („Begriffes“) genannt wird, angemessen „verstehen“ (oder eben beschreiben) will, um Dimensionen unterschätzt worden. Übliche Semantik wird dadurch zu etwas, das man in einem vielleicht treffendsten Bild als „Eisbergspitzen-Semantik“ metaphorisieren kann, also einer Bedeutungsauffassung oder Bedeutungsbeschreibung, die in der Theorie wie in der Deskription von

dem verstehensermöglichenden und verstehensnotwendigen Wissen nur dasjenige erfasst, was „über der Wasseroberfläche sichtbar ist“, und das ist bei einem Eisberg nun einmal der aller kleinste Teil der Gesamtmasse. Diesem aus wissensanalytischer und wissens-semantischer Sicht im Grunde unverzeihlichen Reduktionismus ist seit ihren ersten Anfängen die Wissensrahmen- oder Frame-Theorie (auch in Gestalt einer Frame-Semantik) entgegengetreten. In ihrer heutigen Form ist Frame-Semantik das Ergebnis einer Konvergenz mehrerer Strömungen. Etwa zeitgleich haben zu Beginn der 1970er Jahre der Linguist Charles J. Fillmore und der Kognitionswissenschaftler und KI-Forscher Marvin Minsky ihre jeweiligen Frame-Auffassungen unabhängig voneinander, aber in Kenntnis der Überlegungen des jeweils anderen entwickelt. Beim Linguisten Fillmore führte zunächst die Erkenntnis der zentralen Rolle sog. Satzrahmen beim Verstehen von Sätzen zur Berücksichtigung der zentralen Rolle von Wissensrahmen in Sprachverstehen und Bedeutungsanalyse. Dieser Gedanke wurde dann schnell auf die Semantik auch von einzelnen Wörtern (vor allem Nomen und Verben, aber auch Adjektiven, Adverbien, Präpositionen und anderen Wortarten) übertragen („Wörter evozieren Frames“ lautete Fillmores spätere Parole). Der Frame-Begriff beim KI- und Kognitionsforscher Minsky war dagegen von Anfang an breiter und als wissenstheoretischer Grundlagenbegriff mit umfassendem Erklärungsanspruch angelegt. Einer der Vorläufer von Minskys Frame-Verständnis war der erkenntnispsychologische Schema-Begriff von Bartlett 1932. Danach findet jede Kognition, jedes Wissen und jede Wissensaktivierung im Format von Schemata oder eben Wissensrahmen (Frames) statt. Insbesondere diese wissens- und kognitionstheoretische Verallgemeinerung des Frame-Begriffs wurde dann später durch den Kognitionspsychologen Barsalou 1992 weiter ausgeführt und präzisiert.

Im heutigen Verständnis sind Frames (Wissensrahmen) Strukturen aus Wissens-elementen, bei denen mit Bezug auf einen den „Gegenstand“ bzw. das „Thema“ des Frames bildenden Bezugspunkt (bei Barsalou 1992 ohne weitere Erläuterung dieses Terminus „Kategorie“ genannt) weitere Wissens-elemente angeordnet sind, die sich in Bezug auf den „Frame-Kern“ als „Attribute“ der durch den Frame zu spezifizierenden Kategorie beschreiben lassen. Diese Attribute sind, der Überzeugung der Frame-Theoretiker folgend, nun aber keine epistemisch voll spezifizierten Wissens-elemente, sondern sozusagen Wissens-Hülsen, die zwar einen Teil der verstehensrelevanten Wissens-elemente spezifizieren, im Wesentlichen aber Anschlussmöglichkeiten für weitere, konkretisierende Wissens-elemente bereitstellen. Verbreitet sind daher auch die Termini „Leerstellen“ bzw. „slots“ (statt, wie bei Barsalou 1992, „Attribute“). Diejenigen Wissens-elemente, die durch einen solchen „slot“ an den Frame angeschlossen werden, werden bei Barsalou „Werte“ genannt, oder in der „slot“-Terminologie auch als „filler“ („Füllwerte“) bezeichnet. Diese Füllwerte können begrifflich (oft auch lexikalisch-semantisch) festgelegt

sein (wie beim Frame für die Kategorie *Milch*, wo das Attribut FARBE den festgelegten Füllwert *weiß* an den Frame anschließt), oder aber auch nur einen Bereich möglicher Werte öffnen, die dann bei einer objektbezogenen Konkretisierung jeweils (z. B. durch sinnliche Anschauung) „ausgefüllt“ werden. So hat eine Kategorie wie *Strumpf* zwar auch einen Slot für das Attribut FARBE, jedoch werden durch den Kategorien-Frame in diesem Falle die Werte dieses Attributs (*schwarz, weiß, braun, bunt ...*) nicht spezifiziert. Typisch ist jedoch die Situation, in der es für viele Attribute von Frames zwar keine festgelegten einzelnen Werte (wie bei *Milch*), aber doch Standardwerte gibt, so etwa für *Schultafel* Werte wie „grün“ oder „schwarz“.

Frames werden dann meist verstanden als Strukturen aus (dann als rein epistemische Größen aufgefassten) *Konzepten*, die, da alle Konzepte selbst wiederum in Form von Frames strukturiert sind, sich als Strukturen aus Frames herausstellen. Insofern Frames im Wesentlichen (epistemische) Anschlussmöglichkeiten und -zwänge (für weitere Detail-Frame-Elemente) spezifizieren, ist ihre Struktur beschreibbar als ein Gefüge aus epistemischen Relationen (zu den angeschlossenen Elementen und unter diesen). Der Begriff „Frame“ wird dabei als epistemologischer bzw. kognitiver Grundbegriff verstanden. Das heißt für eine linguistische Anwendung der Frame-Theorie: Es ist davon auszugehen, dass Frame-Strukturen nicht nur bei Nomen oder Verben festzustellen sind, sondern bei allen Typen sprachlicher Zeichen (Lexemklassen), also auch bei Adjektiven, Adverbien, Präpositionen, Partikeln usw. Da Frames Grundstrukturen(-elemente) der Kognition/des Wissens sind, und damit auf allen Ebenen von deren Beschreibung anzusetzen sind, ergibt sich zwingend, dass verschiedene Ebenen und Typen von Frames (und Frame-Analyse) angesetzt werden müssen. Im Rahmen einer linguistischen Anwendung der Frametheorie kennzeichnen etwa folgende Dichotomien Ebenen-Differenzen, die Frame-theoretisch und Frame-analytisch beachtet werden müssen: *individuell vs. sozial, Kurzzeitgedächtnis (bzw. Arbeitsgedächtnis) vs. Langzeitgedächtnis, token vs. type, aktuell (bzw. „okkasionell“) vs. usuell, konkret vs. allgemein, Exemplar vs. Kategorie*.

Ein wichtiger Grundgedanke der Frame-Theorie, den insbesondere Barsalou 1992 stark gemacht hat, ist dasjenige, was er in Anlehnung an Vorbilder aus der Satzgrammatik die *Rekursivität* von Frame-Strukturen nennt. Damit ist gemeint, dass allen Frame-Elementen, also Attributen wie auch Werten (bzw. slots wie auch Füllwerten) diese Funktion, also Attribut oder Wert in einer gestuften Frame-Struktur zu sein, nicht absolut zukommt, sondern immer nur relativ gesehen, also in Beziehung auf ein jeweils übergeordnetes oder untergeordnetes Wissenselement in der Frame-Struktur. Jedes Attribut ist nach Barsalou selbst wieder ein Konzept, das – in dieser Perspektive bzw. diesem Ausschnitt betrachtet –, das Attribut zum Frame-Kern (Kategorie bei Barsalou) macht und damit dasjenige, was in vorheriger Betrachtung als „Werte“ des Attributs gesehen

wurde, nunmehr selbst zu Attributen macht, die dann selbst wieder Werte untergeordneter Ebene an sich binden. Anders ausgedrückt: Jedes Attribut (jeder slot) ist in anderer Betrachtung („nach oben hin“ in einer hierarchisch aufgebauten Frame-Struktur gesehen) als Wert betrachtbar; jeder Wert (jeder Filler) kann („nach unten hin“ gesehen) selbst wieder die Position eines Attributes oder slots einnehmen. Dabei gilt: jede Ebene (Attribute und Werte sämtlicher hierarchischer Stufen in der Wissensanordnung eines Frames) wird als Konzept betrachtet. Jeder Frame ist eine Ansammlung von Konzepten, jedes Konzept ist selbst wieder ein Frame. Daraus folgt zwingend, es gibt Frames größeren und kleineren Zuschnitts. Was jeweils als „ein Frame X oder Y“ betrachtet wird, wird damit auch zu einer Frage des Blicks auf die gegebene Wissensstruktur. In der Betrachtung semantischer (bzw. semantisch relevanter oder verstehensrelevanter) Frames geben die Wörter eines Wortschatzes dabei gewisse Grenzen für Frames vor, da sie die ihnen zuzuordnenden Frames unter eine bestimmte Perspektive stellen und diese zugleich in gewisser Weise begrenzen.

Frames können auch betrachtet werden als in sich in verschiedene Strukturebenen gegliedert. Ein wichtiger Typus von innerer Struktur von Frames kreist um das Begriffspaar *type-token*. Eine sich darauf beziehende Unterscheidung könnte dabei die Unterscheidung von *abstrakten Muster-Frames* und *konkreten Exemplar-Frames* sein. Streng genommen ist dies aber keine Unterscheidung innerhalb eines einzelnen Frames, sondern eine Unterscheidung, die sich auf verschiedene Typen oder Ebenen von Frames bezieht. Das Verhältnis beider Ebenen ist nicht nur eine Differenz zwischen einer Struktur aus leeren Slots (oder lediglich mit Standardwerten gefüllten Slots) und einer Struktur aus (mit konkreten Werten) gefüllten Slots. Vielmehr können Exemplar-Frames einem Muster-Frame zusätzliche Slots hinzufügen, wenn sie gehäuft (über eine größere Zahl von Exemplaren, oder in besonders salienten Exemplaren) auftreten. Frames (auf der Ebene allgemeiner gesellschaftlicher Wissensstrukturen, d. h. *Muster* oder *types*) sind auch keine einfachen und geschlossenen Strukturen. Vielmehr muss mit erheblicher gesellschaftlicher Varianz im Grad der „Granulierung“ und Ausdifferenziertheit der Frames gerechnet werden. Aufgrund des allgemeinen Prinzips der Rekursivität sind Frames prinzipiell unendlich verfeinerbare Wissensstrukturen. Dies schlägt sich darin nieder, dass in gesellschaftlichen Domänen mit unterschiedlichem Wissensbedarf auch die Differenziertheit der Frames variiert (typischerweise bekannt als sog. Experten-/Laien-Divergenz).

Frames sind nicht nur ein zentrales Modell der modernen allgemeinen Kognitionstheorie, sondern haben, wie gezeigt, insbesondere in der linguistischen und kognitiven Semantik zu zahlreichen wichtigen neuen Einsichten und einer Neuorientierung der Semantik geführt. Interessant ist in unserem Kontext dabei, dass bei der Begründung der Frame-Semantik gerade auch Beispiele aus der juristischen

Sprache und dem Wissensbereich *Recht* neben anderen immer auch als Beispiel und teilweise sogar als Grund für diese Neuausrichtung angeführt wurden. Dies legte es nahe, einmal in einem ausführlichen Forschungszugang die Anwendbarkeit der Frame-Theorie im Bereich der juristischen Semantik zu erproben.

4 Frame-analytische Zugänge zu juristischer Semantik

Man könnte in Bezug auf die Aufgaben und Interessen einer spezifisch juristischen Semantik nun die Frage stellen: Erbringt die Anwendung der Frame-Theorie und insbesondere der Frame-Semantik zu Zwecken der Rechts-Semantik besondere theoretische Erkenntnisgewinne und hat sie analytisch-methodische Vorteile gegenüber anderen Semantik-Konzeptionen und/oder Analyse-Ansätzen, und wenn ja, welche? Aus Sicht des Verfassers wären diese Fragen insofern falsch herum gestellt, als es für ihn ja gerade das Ergebnis einer langjährigen intensiven theoretischen wie analytisch-methodischen Beschäftigung mit Fragen genau und speziell der juristischen Semantik war, den Gedanken einer Zuwendung zu frame-theoretischen Überlegungen erstens überhaupt zu erwägen und dann schließlich auch theoretisch wie praktisch-analytisch zu vollziehen. Gerade die spezifischen Probleme der juristischen Semantik legen es ja nahe, den Bedeutungsbegriff über die klassischen reduktionistischen Mainstream-Positionen hinaus in Richtung auf eine das gesamte verstehensrelevante Wissen einbeziehende semantisch-epistemologische Analyse auszuweiten.

Aufgrund ihrer meist hohen begrifflichen Komplexität und epistemischen Verdichtung sind Rechtsbegriffe (insbesondere Gesetzesbegriffe in ihrer kanonischen Auslegung) ein besonders geeigneter Gegenstand für eine frame-analytische Betrachtung und für eine praktische Erprobung der Methoden der Frame-Analyse. Die Frame-Analyse ist dabei nicht nur ein hilfreiches Erschließungs-Instrument für begriffsnotwendige Wissensbestandteile, sondern auch ein Mittel der Darstellung und Veranschaulichung komplexer Wissensstrukturen. Insbesondere dieses hohe Maß inhaltlicher Komplexität speziell der Rechtsbegriffe hat schon früh zu der Einsicht geführt, dass für ihre Analyse und Interpretation gängige Modelle und Methoden der Begriffsanalyse und der Semantik, wie sie in der Regel an Wörtern der Alltagssprache oder klar definierten Termini entwickelt worden sind, nicht geeignet sind, da sie deren Rahmen eindeutig zu sprengen scheinen.¹ Dabei wurde insbesondere deutlich, dass der Umfang des begrifflichen

¹ Zur Auseinandersetzung mit diversen Bedeutungstheorien und zur Prüfung von deren Eignung für Zwecke der juristischen Semantik siehe Busse 2011.

Wissens, das für eine angemessene Anwendung solcher Rechtsbegriffe in der juristischen Alltagsarbeit notwendig ist, mit einem gängigen Begriff von „Wortbedeutung“ nicht mehr zu fassen ist. Geeigneter schien es, auf das in der kognitiven wie in der interpretativen bzw. verstehenstheoretisch reflektierten Semantik zugleich entwickelte Modell der Frames bzw. Wissensrahmen zurückzugreifen.²

Nachfolgend soll an ausgewählten Beispielen über den Versuch berichtet werden, komplexe Rechtsbegriffe mit den Mitteln der Frame-Semantik in ihrer semantischen bzw. epistemischen Struktur zu erfassen und zu beschreiben. Bei den Analysen waren – im Unterschied zu anderen Formen linguistischer semantischer Analysen – stets ganze Gesetzes-Paragraphen, deren Frame-Struktur die Basis für die Beschreibung des semantischen Potentials der involvierten Rechtsbegriffe ist, der Ausgangspunkt. Das heißt: Zugriffsobjekte der Analyse waren nicht abstrakte Wortschatzeinheiten bzw. Lexeme im Sinne isolierter Begriffe (rekonstruierbar als Frame-Strukturen mit solchen *slots* bzw. Attributen, die mit Variablen oder prototypischen Default-Werten gefüllt sind), sondern *instantiierte Begriffe* als „gefüllte“ Frames, deren Attribute bzw. Frame-Elemente immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind. Dabei ist für die semantische Struktur von Gesetzes-Paragraphen und der zentralen, deren Bedeutung tragenden Begriffe typisch, dass sie sich nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen lässt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass zentrale Bedeutungsaspekte erst in Explikationsbegriffen erster, zweiter, dritter usw. Stufe erfassbar sind, die selbst nicht Teil des Wortlauts des Gesetzes sind. Explikationsbegriffe nenne ich solche Begriffe, die nicht selbst in den fraglichen Gesetzespassagen vorkommen, sondern die im Zuge der Gesetzesauslegung und -anwendung benutzt werden, um die Gesetzesbegriffe zu explizieren. Z. B. wird bei „Diebstahl“ – § 242 StGB – der Gesetzeterminus „wegnimmt“ = „Wegnahme“ u. a. expliziert mithilfe des Explikations-Terminus „Bruch des Gewahrsams“, der wiederum expliziert wird mithilfe von „tatsächliche Sachherrschaft“.³

Eine Analyse der Begriffs- bzw. Wissensstrukturen von Rechts- oder Gesetzesbegriffen auf der Basis des Frame-Modells müsste das gesamte Frame-Gefüge rekonstruieren, das hinter einem Gesetzesbegriff steht, weil nur auf diese Weise die (rechtliche) „Bedeutung“ des betreffenden Begriffs vollständig erfasst werden kann. Bei der Analyse der bei der Auslegung eines Gesetzesparagraphen benutz-

² Dies wurde erstmals in Busse 1992 vorgeschlagen und – auf der Basis eines noch stark vereinfachten Modells – an Beispielen aus der Satzsemantik umgesetzt. Vgl. dazu auch Busse 2008a. – Als „interpretive“ (Fillmore 1970a: 271 und 1975c) oder „understanding semantics“ (Fillmore 1975c: 135 ff. und 1985) charakterisierte Fillmore selbst seinen Ansatz der Frame-Semantik.

³ Vgl. dazu Busse 1992: 136 ff. und zusammenfassend Busse 2002.

ten Rechtsbegriffe und Konzepte (seien sie explizit im Text ausgedrückt oder implizit in der in Kommentaren, Gerichtsurteilen und Fachliteratur explizierten kanonischen Auslegung enthalten) wird davon ausgegangen, dass sich jedes für die Interpretation und Anwendung eines Rechtsbegriffs relevante Bedeutungselement („Konzept“ im Sinne von Barsalou) selbst wieder als Sub-Frame (Attribut-Werte-Struktur bzw. slot-filler-Struktur) analysieren lässt. Der Bereich der bedeutungsrelevanten Sub-Frames geht allerdings – gerade bei Rechtsbegriffen – dabei meist deutlich über den engeren Bereich der im herkömmlichen linguistischen Sinne verstandenen „lexikalischen Bedeutung“ hinaus; eindeutige Grenzen zwischen „sprachlicher Bedeutung“ und „enzyklopädischem/fachlichen Wissen“ lassen sich nicht ziehen. Dennoch ist eine Frame-Analyse unverzichtbar, wenn man das semantische Potential der meist hoch-komplexen und semantisch/konzeptuell stark verdichteten Rechtsbegriffe auch nur annähernd angemessen erfassen will. Im Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte (um die es hier geht) bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegenüber den sonst meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnissen präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrunde zu legenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg. Insbesondere eignet sich eine frame-semantische Analyse aber dazu, verschiedene Auslegungs- bzw. Bedeutungsvarianten eines (z. B. juristischen) Begriffs voneinander abzugrenzen und dabei präzise zu beschreiben, wie sich die begrifflichen bzw. Wissens Elemente jeweils in der hinter der Begriffsvariante stehenden Wissensstruktur verschieben. Die besondere Leistungsfähigkeit der Frame-Analyse zeigt sich daher insbesondere auch bei der Beschreibung von Begriffs- und Bedeutungswandel.

Nachfolgend sollen einige Beispiele für frame-semantische Analysen von Rechtsbegriffen kurz vorgestellt und anschließend hinsichtlich der bei der Analysearbeit gemachten Erfahrungen mit einer praktischen Frame-Analyse diskutiert werden. Zunächst ein Beispiel für eine sich auf das Frame-Modell stützende Analyse der Begriffsstruktur eines vollständigen Gesetzesparagraphen, hier demonstriert am Diebstahlparagraphen § 242 StGB bzw. seines zentralen Begriffs „Wegnahme“. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut:

§ 242 Abs. 1 StGB *Diebstahl*: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das Nomen bzw. Substantiv *Wegnahme*, bzw. seine sprachliche Wurzel, das Verb *wegnehmen*, ist ein Handlungsbegriff. Bezeichnet wird ein dynamischer Vorgang, der aus mehreren Teil-Zuständen besteht. Kanonisch wird der Begriff „Wegnahme“ in Kommentaren und Rechtsprechung definiert bzw. paraphrasiert als „Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams“. Dies legt es nahe, eine Grundstruktur von *Wegnahme* als Kombination zweier Teilhandlungen bzw. Handlungsaspekte, nämlich Bruch und Begründung, darzustellen (siehe Abb. 1). Zentral für den BRUCH DES GEWAHSAMS ist die *Aufhebung* bestehenden Gewahrsams des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers einer Sache durch den Täter. Die Aufhebung des Gewahrsams bzw. der Sachherrschaft wird im Frame als EFFEKT der Bruchhandlung dargestellt. Effekt des Bruchs ist der GEWAHSAMSVERLUST. Da ein Gewahrsamsbruch im Sinne der Auslegung von § 242 StGB nur vorliegt, wenn der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber nicht in die Veränderung des Gewahrsams eingewilligt hat, wird ein Teilframe EINWILLIGUNG (in den Bruch des Gewahrsams) notwendig, den wir folgendermaßen modelliert haben. PATIENS des Gewahrsamsverlusts ist der Geschädigte. Die EINWILLIGUNG des Geschädigten am Verlust ist nicht gegeben (Wert: negativ). Die BERECHTIGUNG des Geschädigten am Gewahrsam an der Sache (dem Tatobjekt) ist gegeben (Wert: positiv). Der Teilframe BEGRÜNDUNG (DES GEWAHSAMS) bindet drei Frame-Elemente bzw. Attribute (oder genauer: Attribut-Werte-Paare). Einen AGENS mit dem Wert TÄTER, das TATOBJEKT und als EFFEKT die begründete SACHHERRSCHAFT. Ein zentraler Punkt im Zusammenhang mit der Unterscheidung von BRUCH und BEGRÜNDUNG ist der damit ausgedrückte Gewahrsamsübergang. Dessen Darstellung ist folgendermaßen zu lesen: Der TÄTER, sowohl AGENS der BRUCHHANDLUNG als auch AGENS der BEGRÜNDUNG, erlangt die SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT durch das Zusammenwirken von BRUCH und BEGRÜNDUNG. Das heißt, der EFFEKT der BRUCHHANDLUNG: der GEWAHSAMSVERLUST seitens des GESCHÄDIGTEN als PATIENS im Hinblick auf das TATOBJEKT, ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der BEGRÜNDUNG neuen Gewahrsams, mit dem Resultat, dass der TÄTER (von nun an) als INHABER der SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT gelten kann. Zusammengenommen umfassen beide Aspekte den Übergang des Gewahrsams (am Tatobjekt) vom Geschädigten zum Täter.

Es fehlt noch die Integration des sog. „Subjektiven Tatbestands“ in den *Diebstahl*-Frame, genauer: die *Absicht der rechtswidrigen Zueignung* des Tatobjekts durch den Täter. Dies geschieht durch Ergänzungen zum Teil-Frame TÄTER. AGENS des BRUCHS (sowie der Begründung) ist der TÄTER. Um als TÄTER einer *Wegnahme* im Sinne des § 242 StGB gelten zu können, müssen dem Täter bestimmte Einstellungen zuschreibbar sein. Der Täter BEGEHT den BRUCH mit der ABSICHT (Attribut) der ZUEIGNUNG (Wert), in dem WISSEN, dass die Zueignung RECHTSWIDRIG ist. Die ‚dahinter stehende‘ MOTIVATION (Attribut) ist der EIGENTUMSWILLE (Wert).

bei synchroner Betrachtung sinnvoll sein, wenn etwa zu einem Gesetzesbegriff im Diskurs verschiedene konkurrierende Deutungs- bzw. Bedeutungsvarianten simultan präsent sind (oder wenn es um semantisch eng verwandte Begriffe geht, wie z. B. bei *Eigentum* vs. *Besitz*). Bei der Analyse unterschiedlicher Auslegungsvarianten der begrifflichen Bestimmung *mit Gewalt* im Nötigungsparagrafen 240 StGB kommt beides zusammen. Gerade bei einem solchen Begriffsvergleich zeigt sich m. E. die besondere Aufschließungskraft und Erklärungsstärke frame-analytischer Methoden und v. a. Darstellungsweisen, wie sich am Vergleich verschiedener Definitionen von *mit Gewalt* im Nötigungs-Paragrafen 240 StGB zeigen lässt.

§ 240 Abs. 1 StGB *Nötigung* „Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Gerade dieser Paragraph hat eine besonders komplexe und strittige Auslegungsgeschichte.⁴ U. a. kann mittels der Frame-Analyse besonders gut gezeigt und anschaulich gemacht werden, wo in der jeweiligen Begriffs- bzw. Wissensstruktur Änderungen erfolgt sind und in welcher Form diese vorgenommen wurden.

Deutlich wird an den Frame-Darstellungen, wie stark der durch die richterliche Auslegung entstandene Bedeutungswandel sich auf die interne semantische bzw. konzeptuelle Struktur dieses Gesetzesbegriffs ausgewirkt hat. Aus relativ klaren und einfachen Frame-Strukturen entstehen über die Jahrzehnte hinweg komplexe konzeptuelle Gebilde, deren Unterschiede insbesondere durch die frame-semantische Darstellungsweise schlagartig ersichtlich werden. So kann z. B. gezeigt werden, dass das früher zwingende Begriffsmerkmal *Ausübung einer körperlichen Kraft* je nach Auslegungsstand an unterschiedliche Frame-Elemente angebunden worden ist (zuerst: TÄTER, dann: INSTRUMENT, dann: OPFER) bzw. in der neueren Auslegung schließlich ganz wegfällt. In Abb. 2 wird der „klassische“ Gewalt-Begriff nach § 240 StGB dargestellt, der in einer vielzitierten Definition so bestimmt wurde:

Gewalt ist „die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes“ (RGSt 56 (1921), 87f.

⁴ Unsere Beispiele zeichnen mit Frame-semantischen Mitteln den Bedeutungswandel nach, den der Rechts-Begriff (mit) Gewalt im Nötigungsparagrafen (§ 240) des deutschen Strafgesetzbuches seit Verabschiedung 1890 bis zum „Höhepunkt“ des Bedeutungswandelprozesses (in der juristischen Literatur als sog. „Vergeistigung des Gewaltbegriffs“ bezeichnet), erfahren hat. (Zu Details der Geschichte des Gewalt-Begriffs in § 242 StGB – noch ohne frame-semantische Darstellung – siehe auch Busse 1991).

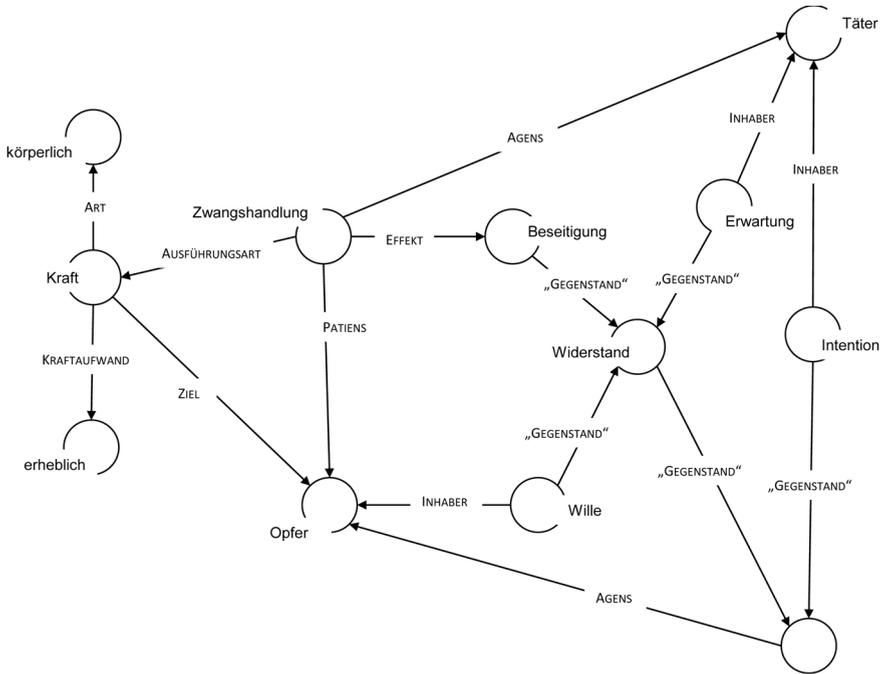


Abb. 2: Frame für *klassischer Gewaltbegriff* i.S.v. § 240 StGB *Nötigung*.

Während in Abb. 2 das in der frühen Rechtsprechung zu *mit Gewalt nötigen* nach § 240 StGB zentrale begriffliche Element „Aufwendung erheblicher körperlicher Kraft“ noch eine zentrale Rolle im Begriffs-Frame einnimmt und so, wie es den ersten Urteilen entspricht, an den Täter als Ausübenden der Kraft gebunden ist, „wandert“ dieses Merkmal in späteren Urteilen in der Begriffs- bzw. Wissensstruktur zu anderen Positionen, bis es zunächst beim Opfer andockt wird, um schließlich ganz aufgegeben zu werden.

Abb. 3 zeigt eine „moderne“ Version des Gewalt-Begriffs aus der Auslegungsgeschichte von § 240 StGB:

Gewalt ist „jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden“ (Rengier, Strafrecht BT 2, § 23 Rn 23)

Ein Vergleich beider Frames zeigt nicht nur den Wegfall von früher für unverzichtbar gehaltenen Begriffselementen, sondern auch, dass die Wissensstruktur hinter dem Begriff in erheblicher Weise ergänzt und „umorganisiert“ wurde. Insgesamt wurden von uns 14 verschiedene Deutungs- und Bedeutungs-Varianten von *mit Gewalt* nach § 240 StGB frame-analytisch beschrieben.

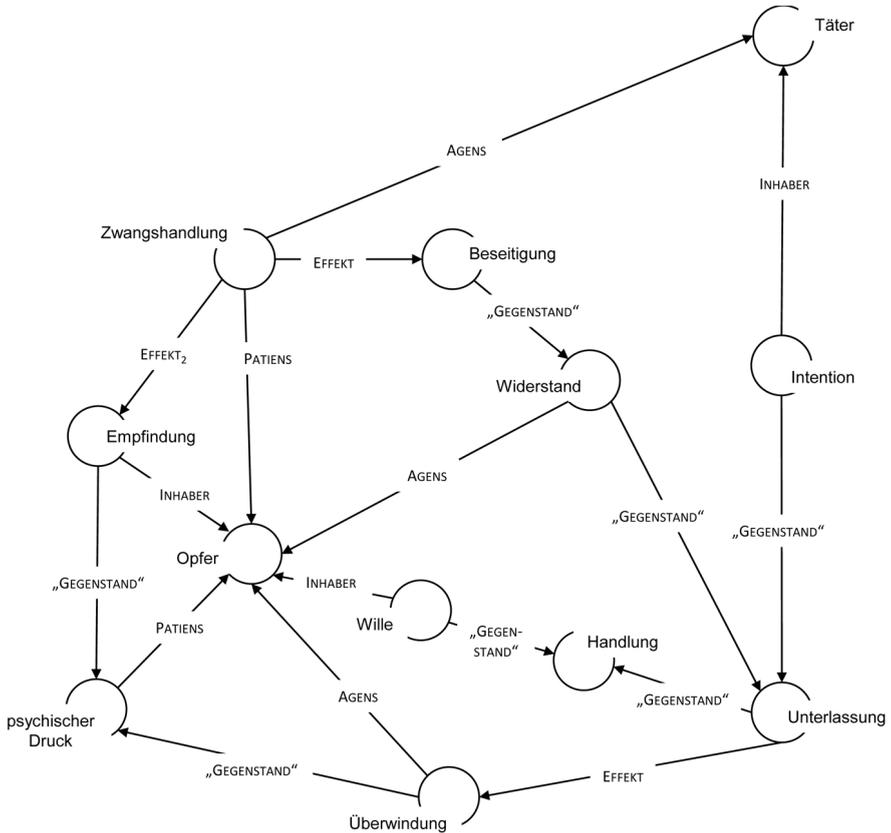


Abb. 3: Frame für neuere Auslegung des *Gewalt*-Begriffs im Zusammenhang mit § 240 StGB *Nötigung* – Szenario: das Blockieren von Straßenbahngleisen als *Nötigung mit Gewalt* (BGHSt 23, 46).

Die Leistungsfähigkeit und insbesondere das Veranschaulichungs-Potential einer frame-semantischen Begriffsanalyse zeigt sich nicht nur, wie bei der Deutungsgeschichte von *mit Gewalt* zu § 240 StGB mit ihrer Vielzahl an diachronen und aber auch synchron konkurrierenden Auslegungs- bzw. Begriffs-Varianten, sondern etwa auch bei der Beschreibungen von begrifflichen Differenzen wie Übereinstimmungen von semantisch nahe verwandten Begriffen eines zusammenhängenden Wort- bzw. Begriffsfeldes. Dies wurde von uns exemplarisch anhand von Begriffen aus einem anderen der großen Rechtsgebiete, dem Zivilrecht, untersucht. Besonders geeignet ist das Begriffsfeld um die von Laien häufig verwechselten Begriffe *Besitz* und *Eigentum* nach dem BGB.

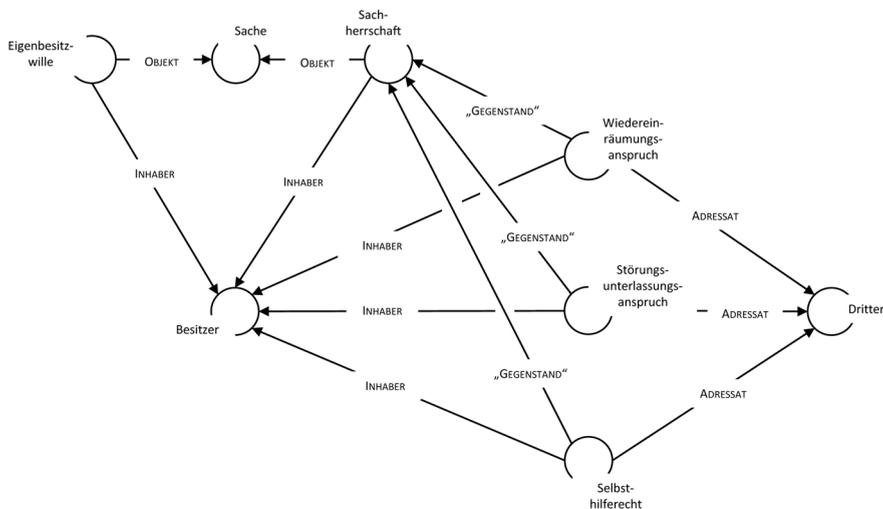


Abb. 4: Frame für unmittelbarer Eigenbesitz im Sinne von § 872 BGB.

Während der Frame in Abb. 4 die Begriffsstruktur des aus der Auslegung der §§ 854 und 872 BGB resultierenden Auslegungsbegriffs *unmittelbarer Eigenbesitz* modelliert, der hier als „Kern“ der verschiedenen Begriffe des Begriffsfeldes um *Besitz* aufgefasst wird (zu dem etwa Begriffe gehören wie *Eigenbesitz*, *Teilbesitz*, *Mitbesitz*, *mittelbarer/unmittelbarer Besitz*, *fehlerhafter Besitz* sowie ihre begrifflichen „Satelliten“ wie z.B. *Besitzerlangung*, *Besitzdiener*, *Dienergewahrsam*, diverse *Besitzschutz*-Begriffe wie *Wiedereinräumungsanspruch*, *Störungsunterlassungsanspruch* und *Selbsthilferecht* im Fall von *Besitzentziehung* oder *Besitzstörung*), wird in Abb. 5 der Begriff *Mitbesitz* nach § 866 BGB dargestellt. Abb. 6 stellt im Vergleich dazu den Nachbar-Begriff *Eigentum* nach § 903 BGB dar.

Der *Eigentums*-Frame modelliert das Verhältnis zwischen **EIGENTÜMER** und **EIGENTUM (SACHE)**, so wie es in § 903 Satz 1 zum Ausdruck kommt. Im Normtext wird zunächst das **RECHT** (die Befugnis) des Eigentümers herausgestellt, (i) mit der *Sache nach Belieben [zu] verfahren* sowie (ii) *andere [d.h. Dritte] von jeder der Einwirkung [auf die Sache] aus[zuschließen]*. Diese zwei dem Eigentümer zunächst grundsätzlich zuerkannten Rechte sind in zweierlei Hinsicht eingeschränkt, und zwar (i) in Bezug auf gesetzliche Einschränkungen und (ii) in Bezug auf mögliche Rechte Dritter. Gesetzliche Einschränkungen sowie Rechte Dritter können dementsprechend (i) das Recht des Eigentümers, mit der *Sache nach Belieben [zu] verfahren* sowie (ii) des Recht des Eigentümers, *andere von jeder der Einwirkung [auf die Sache] aus[zuschließen]*, betreffen.

Der Frame ist perspektiviert auf den Eigentümer, dem zwei Rechte (Befugnisse) zuerkannt werden. Das Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, wird

in Soergel (§ 903, Rn 33ff.) *Nutzungsrecht* genannt, das Recht, andere von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen, wird *Ausschlussrecht* genannt (vgl. Soergel § 903, Rn 40ff.). Staudinger (§ 903, Rn 10 ff.) unterscheidet diesbezüglich zwischen *Einwirkungsrechten* und *Ausschließungsrechten*. Das Recht, mit der Sache *nach Belieben [zu] verfahren*, ist im Frame analog zur Begrifflichkeit in Staudinger als Recht, *auf die Sache ein[zu]wirken*, wiedergegeben. Vgl. Staudinger (§ 903, Rn 10):

„Der Eigentümer kann mit der Sache nach Belieben verfahren, durch Handlungen oder Unterlassungen demnach in beliebiger Weise auf die Sache einwirken.“

Als Beispiele werden unter anderem genannt: *Nutzung, Veränderung, Verbrauch, Beschädigung* oder *Vernichtung* sowie, in rechtlicher Hinsicht u. a.: *Übertragung, Belastung, Aufgabe* (vgl. Staudinger § 903, Rn 10).

Die hier wiedergegebenen Darstellungen der Frame-Struktur wichtiger Rechtsbegriffe (hier: Gesetzesbegriffe) aus dem deutschen Straf- und Zivilrecht sind nur eine kleine Auswahl der bei der Analyse-Arbeit erstellten Frame-Beschreibungen. Da die Untersuchung der Rechtsbegriffe auch dem Ziel der Anwendung, Erprobung und Weiterentwicklung neuer frame-analytischer Verfahren diene, wurden auch zahlreiche Darstellungs-Varianten erprobt. Da eine Darstellung von Bedeutungs- bzw. Begriffsstrukturen im Frame-Format insbesondere bei Begriffen, die epistemisch so komplex sind, wie dies für Gesetzesbegriffe gilt, schnell einen hohen Grad an Komplexität und damit zunehmender Unübersichtlichkeit erreicht, empfiehlt es sich, wie wir dies in vielen Fällen praktiziert haben, für Teilaspekte auch Teil-Frame-Darstellungen und -Analysen zu erstellen. Unsere Beschreibung der mit *Diebstahl* zusammenhängenden Begriffe, der Konzepte *Eigentum* und *Besitz* mit allen „Besitzarten“ sowie der wichtigsten Varianten der Auslegung von *mit Gewalt* nach § 240 StGB haben insgesamt fast 100 Frames bzw. Teil-Frames oder Frame-Varianten ergeben.

5 Eigenschaften von Frames und die Aspekte einer genuin juristischen Semantik

Die intensive Beschäftigung mit einer angewandten Analyse und Beschreibung von semantischen Frames am Beispiel speziell juristischer Begriffe hat einige Fragen aufgeworfen, von denen die im Kontext der Rechtssemantik wichtigsten und interessantesten hier kurz angesprochen werden sollen.

(1) *Prototypikalität und Standardwerte (defaults)*: Prototypikalität ist von allen wichtigen Frame-Theoretikern als zentrale (wenn nicht sogar als die wichtigste) Eigenschaft von Frames (im Sinne von Wissensstrukturen) hervorgehoben wor-

den. Prototypikalität hängt eng mit der Muster-Exemplar- (oder *type-token*-) Problematik zusammen und berührt auch die darstellungspraktisch wichtige Frage der Wertebereiche. Dabei ist es sinnvoll, in Bezug auf Frames verschiedene Ebenen der Prototypikalität zu unterscheiden. Wichtig für uns ist insbesondere die Frage, wie sich der offenkundig prototypikalische Charakter von Frames und Begriffsstrukturen zu den Eigenschaften und Strukturen speziell der juristischen Begrifflichkeit verhält. Wurde in der linguistischen Prototypensemantik eine Zeit lang angezweifelt, ob Prototypikalität überhaupt für Abstrakt-Begriffe (wie sie im Recht unzweifelhaft vorherrschen) angenommen werden könne, so lässt sich mit Bezug auf Rechtsbegriffe umso deutlicher feststellen, dass diese offenbar eine besonders starke Affinität zur Prototypikalität haben. Insbesondere im Strafrecht beschreibt im Grunde jede Gesetzesnorm mit den Tatbestandsmerkmalen den Prototyp einer Straftat; noch deutlicher wird dies in der Regel in den konkretisierenden Tatbestandsmerkmalslisten und -definitionen in der Kommentierung (Rechtsprechung und Dogmatik). Frame-Darstellungen für solche Rechtsbegriffe erfassen dabei nicht nur prototypische Werte oder Füllungen; die Prototypisierung kann sich durchaus auch auf die Ebene der Frame-Elemente (oder slots/Attribute) selbst beziehen.

(2) *Type-token-Problematik*: An diesem Punkt berührt der Aspekt der Prototypikalität besonders im Falle der Rechtsbegriffe eng die Muster-Exemplar- (oder *type-token*-) Problematik. Mit diesen Begriffen wird die in der traditionellen Semantik und Begriffsanalyse durchweg ungeklärte Beziehung zwischen verschiedenen Ebenen bezeichnet, die schon beim Begründer der modernen Linguistik, Saussure, mit den Begriffen *langue* (Sprachsystem) und *parole* (Sprachgebrauch) avisiert worden ist (wenn auch in theoretisch recht unzureichender Form). In der Semantik tritt sie als Beziehung von (abstrakter) *lexikalischer Bedeutung* und (konkreter) *Text- bzw. Situationsbedeutung* (bzw. als Gegensatz von *usueller* und *okkasioneller Bedeutung* bei Hermann Paul) auf. Es fragt sich vor allem, wie sich Rechtsbegriffe – zum einen als Normbegriffe und zum anderen in ihrer jeweiligen Auslegung bzw. Anwendung – zu den Ebenen von *type* (Muster) und *token* (Musteranwendung) verhalten und welche Fragen sich daraus für eine frame-theoretische Analyse und Beschreibung von Rechtsbegriffen bzw. juristischem Begriffswissen ergeben. Dabei ist zunächst folgendes wichtig: Die *type-token*- / Muster-Exemplar-Problematik ist nicht rein dichotomisch zu verstehen (mit binären Werten), sondern aufgrund der Rekursivität (und damit Unabschließbarkeit) der Frame- bzw. Konzept-Strukturen (und des gesamten Wissens) als ein Problem *relativer Zuordnung* aufzufassen. Dabei spielen taxonomische Aspekte (abstrakter und hierarchischer Wissens- und Begriffs-Ordnungen) ebenso eine Rolle wie die in der kognitiven Realität vorfindlichen Unterschiede im Grad der Ausdifferenzierung von Wissensstrukturen im Zuge der situationsbezogenen

Wissensaktualisierung. (Zur Klarstellung könnte man daher statt nur *Muster* und *Exemplar* zu unterscheiden, eine Abstufung mindestens von *Muster*, *Exemplar-Typ* und *konkretem Exemplar* vornehmen. Eine solche Abstufung wäre aber nicht absolut zu verstehen, sondern rekursiv. Das heißt: Hinsichtlich der Muster-Exemplar-(*type-token*-)Problematik gibt es keine eindeutigen bzw. absoluten Zuordnungen bestimmter Wissensaspekte zu einer der Ebenen.)

Dies kann am Beispiel von Strafrechtsbegriffen und ihrer Auslegung besonders gut exemplarisch verdeutlicht werden. Wenn Juristen von der „Beziehung zwischen Normtext(-begriff) und Fall“ sprechen, dann ist – zumindest in der Dogmatik und höchstrichterlichen Rechtsprechung – die Ebene der *token* oder Anwendungsfälle meist nicht die elementare Ebene tatsächlicher Lebenssachverhalte (wie sie dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden) und ihrer Detail-Eigenschaften (wie sie sich aus den Akten ergeben). Vielmehr liegen die „konkreten Anwendungsfälle“ der Kommentierung in der Regel eher auf einer Ebene, die man als „idealisierte Falltypen“ bezeichnen könnte. Solche idealisierten Falltypen verhalten sich aber zu den tatsächlichen Lebenssachverhalten selbst wie ein *Muster (type)* zu einem *Exemplar*, während sie gegenüber dem abstrakten Normbegriff (z.B. *Gewahrsam*) wiederum die Position eines *token* im Sinne von konkretisierten Anwendungsfällen des allgemeinen Begriffs(-frames) einnehmen. In der frame-analytischen Darstellung würde man dies daran erkennen, dass die Struktur an Frame-Elementen bei konkreten Lebenssachverhalten quantitativ umfassender und nach „unten“ hin (zu den Werten bzw. Füllern bzw. Subslots und Subfüllern) ausdifferenzierter sein würde. Zugleich würde man, je höher man in der *type-token*-Hierarchie nach „oben“ steigt, eine stetig abnehmende Zahl von Frame-Elementen und „Beschreibungsdichte“ feststellen.

Im Vergleich zu einer Beschreibung „lexikalischer Bedeutungen“ (oder dem, was viele Linguisten oder Philosophen dafür halten) ist die Beschreibung der Bedeutung von Rechtsbegriffen in vielen (wenn nicht sogar den meisten) Fällen eher auf einer Ebene angesiedelt, die man als *token*-Ebene bezeichnen müsste: es handelt sich um „instantiierte“ Begriffe im Sinne von textbezogen spezifizierten Anwendungen von begriffsrepräsentierenden Wortformen, die bereits einen vergleichsweise hohen Grad an Kontextabhängigkeit und epistemischer Ausdifferenzierung aufweisen. So macht es wenig Sinn, nach der „allgemeinen“ Bedeutung des Wortes *Gewalt* im deutschen Strafrecht zu fragen, da dieser Ausdruck je nach Paragraph oder Teilabschnitt des StGB eine nur punktuell und bestenfalls kleinräumig geltende Auslegung erhalten hat. Im Vergleich zu dem, was der Kognitionswissenschaftler Barsalou unter „Exemplaren“ (also den *token*) eines *concepts* (d.h. der mentalen Realisierung eines als kognitive Größe aufgefassten Begriffs) versteht, wäre selbst die Beschreibung einer solchen kontextuell spezifizierten Begriffsverwendung aber immer noch vergleichsweise abstrakt und „musterhaft“,

also in dieser Betrachtung und Relation eher als *type* anzusehen. Auch wenn die Muster-Exemplar-(oder *type-token*-)Problematik auf der Ebene der Frame-Theorie noch keineswegs zufriedenstellend geklärt ist,⁵ so bietet eine frame-analytische Herangehensweise doch besser als andere Modelle die Möglichkeit, die Unterschiede zwischen verschiedenen begrifflichen Ebenen (von abstrakter Lexem-Ebene über semi-instantiierte Begriffe im oben erwähnten Sinne bis hin zur konkreten Anwendung eines Textwortes auf einen konkreten Lebenssachverhalt) analytisch vergleichsweise präzise zu identifizieren und in einer Beschreibung darzustellen.

(3) *Spezielle Typen von Frame-Elementen*: Zum Begriffswissen von Rechtsbegriffen gehören in größerem Umfang als vielleicht bei Standard-Lexemen der Alltagssprache (die meist allein im Fokus semantischer Theorien sind) Wissens-elemente, zu deren adäquater Beschreibung bisher im Rahmen der Frame-Semantik noch keine Vorbilder vorliegen. Dies gilt nicht nur für Elemente, die *Quantitäten, Kosten, Nutzen, Ziele, Intentionen, Erwartungen, Einstellungen, Zwecke, Funktionen* betreffen; diese ließen sich bei entsprechender Erweiterung und Modifikation der frame-analytischen Modelle noch sozusagen als „normale“ Frame-Elemente darstellen. Semantisch und frame-theoretisch gesehen komplexer wird es, wenn es um solche Elemente des verstehensrelevanten Wissens geht, die Aspekte wie *Sprechereinstellungen zum Inhalt, Bewertungen, Wissensmodi, Gewissheitsgrade* oder etwas, das man eine *Fiktionalitätsannahme* nennen könnte, geht. Beim Beispiel des *Diebstahl*-Paragraphen sind über das Begriffselement „Absicht rechtswidriger Zueignung“ *Intentionen* als begriffswesentliche Wissens-elemente integriert (wie es für Strafrechtbestimmungen typisch ist). Eine wissensanalytische Beschreibung dieses Elements erfordert nicht nur eine Erfassung der „Absicht der Zueignung“, sondern impliziert auch ein „Wissen der Rechtswidrigkeit der Tathandlung bzw. des Tateffekts“, obwohl ein Element wie „Wissen“ in der Oberflächenstruktur des Paragraphen gar nicht thematisch ist. Wollte man dieses Wissen in eine frame-strukturelle Beschreibung einführen, so müsste man es so darstellen, dass das Frame-Element WISSEN einen größeren Komplex der weiteren Wissensstruktur des Begriffs *Diebstahl* sozusagen zum Thema oder Gegenstand hat; in einer in der Logik üblichen Ausdrucksweise sagt man dann auch: das Element WISSEN „operiert über“ einer anderen Teilstruktur (die selbst sehr komplex sein kann). In diesem Falle nicht nur die Frame-Struktur-Teile, die die Tathandlung als solche beschreiben (Wissen der Rechtswidrigkeit der Wegnahme-handlung), sondern auch die Teile, die sich auf die Rechtswidrigkeit der Zueig-

5 Vgl. zu einem Versuch der Klärung und Systematisierung aber Busse 2012, 613ff.

nung beziehen⁶ (und damit das Wissen der Rechtswidrigkeit des Ziels/beabsichtigten Effekts der Handlung implizieren). Auch wenn in Abb. 1 für diesen Aspekt dieses einen Rechtsbegriffs eine einigermaßen plausible Darstellungsform gefunden werden konnte, so gibt es doch andere frame-inhärente Wissens-Relationen, die weitaus schwieriger darzustellen sind.

Dies ist der Fall bei einem Typ von Wissens-Relation, der eigentlich für die meisten Teile von Begriffswissen zu Strafrechtsbegriffen einschlägig ist, für deren Erfassung es bisher aber noch kein allgemein anerkanntes Darstellungs- oder Analyse-Format gibt. Man könnte ihn die „GILT-ALS“-Relation nennen. Dies kann man am Element *FREMD* (in *fremde Sache*) in der Begriffsstruktur von §§ 242 und 246 StGB demonstrieren. Für dieses Element ist zunächst beachtenswert, dass dieses kleine Wörtchen ein zunächst sehr unscheinbar aussehendes Instrument ist, mit dem aber tatsächlich der ganze riesige Wissensbereich des Eigentumsrechts des BGB in die Wissensstruktur von Begriffen wie *Diebstahl* oder *Unterschlagung* quasi „eingeklinkt“ wird. Mit einer modernen, zeitgenössischen Hypertext-Metapher könnte man es auch so auszudrücken: *fremd* ist in den §§ 242 und 246 StGB der „link“, der zum gesamten, hoch komplexen Eigentumsrecht des BGB eine Beziehung herstellt. Damit wird aber dieses große Rechtsgebiet letztlich zum Teil der für das adäquate Verständnis von *Diebstahl* und *Unterschlagung* notwendigen Begriffs-Wissens. Linguistisch gesprochen: zum Teil von deren „Bedeutung“ im weitesten Sinne. Solche Typen von Frame-Elementen sind noch wenig erforscht, obwohl sie (gerade bei Rechtsbegriffen) einen sehr wichtigen Teil der begriffsrelevanten Wissensstruktur ausmachen. Gerade in solchen GILT ALS-Elementen schlägt sich die *Institutionalität* von Rechtsbegriffen exemplarisch nieder. Sie sind Kern von deren institutionellem Charakter und zählen mit zu den Elementen im begriffsbezogenen Wissen, das die institutionell-fachliche Begriffsdeutung von einer alltagsweltlichen Deutung der nur scheinbar selben Wortformen am stärksten entfremdet.

(5) *Granularität und Ockhams-razor-Problematik*: Ein praktisches Problem für eine angewandte Frame-Analyse stellt die Tatsache dar, dass bei der Analyse und Beschreibung von Begriffsstrukturen (Bedeutungswissen) unterschiedliche Grade der *Granularität* (im Sinne eines begrifflichen, epistemisch differenzierenden Auflösungs- oder Feinheitsgrades) angelegt werden können. Dabei ist Granularität jedoch keineswegs nur ein Aspekt von Beschreibungen (und ihren Formaten – das auch), sondern nach Auffassung zahlreicher Wissenschaftler eine Eigenschaft bereits des Wissens selbst. Diskutiert werden solche Granularitätsgrade häufig

⁶ Was laut der Dogmatik zu § 242 StGB nicht dasselbe ist, auch wenn es für einen Laien aus der Perspektive des Alltagswissens auf dasselbe hinausläuft.

mit Bezug auf die Experten-Laien-Divergenz, die ja besonders auch bei Rechtsbegriffen einschlägig ist. Das mit dem Wort *wegnehmen* als Wort der deutschen Alltagssprache verbundene Wissen weist sicherlich einen viel geringeren Spezifizierungsgrad auf, als es die Explikationsstufen für den Fachbegriff *Wegnahme* im Rahmen der kanonischen Auslegung des Diebstahlparagraphen aufzeigen. Frame-Analyse ist als Instrument hervorragend dafür geeignet, solche Granularitätsgrade, die sich frame-analytisch als unterschiedliche Komplexitätsgrade bzw. unterschiedliche „informativische Dichte“ von Frame-Strukturen (als Begriffswissensstrukturen) niederschlagen, anschaulich zu machen. Dabei schlägt jedoch eine Problematik zu Buche, die ich in Anlehnung an eine entsprechende Rede-weise in der (analytischen) Philosophie als *Ockhams-razor*-Problematik bezeichne. Gemeint ist mit dem Ausdruck *Ockhams razor* (Ockhams Rasiermesser) die scholastische Maxime (die angeblich Vorläufer bei William von Ockham hat): „*Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem*“ („Entitäten dürfen nicht über das Notwendige hinaus vermehrt werden.“) In einer Frame-Analyse geht es dabei konkret darum, genau welche Frame-Elemente und wie viele jeweils in einer praktischen Frame-Analyse und -Darstellung angesetzt werden sollen. Diese Problematik entfaltet sich insbesondere bei der Beschreibung von abstrakten Begriffen (wie z.B. philosophischen Begriffen, sozialhistorischen Begriffen oder eben Rechtsbegriffen) zu einem nicht zu unterschätzenden praktischen Problem. Man steht also bei jedem potentiellen Frame-Element immer vor der schwierigen Entscheidung, ob man ein bestimmtes Element – und wenn ja in welcher Form und Ausdifferenzierung – in eine Begriffs- bzw. Frame-Darstellung aufnehmen soll. Im Prinzip muss die Ansetzung jedes einzelnen Elements in Bezug auf die Zielsetzung und das zugrundeliegende Textmaterial streng geprüft und gut begründet werden.

Es ergeben sich bei der praktischen analytischen Arbeit mit dem Frame-Modell durchaus noch weitere Aspekte und Problemstellungen, die jedoch aus Platzgründen hier nicht ausgeführt werden können. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass bei einem frame-analytischen Vorgehen die Vorteile an Transparenz und Differenziertheit der gewonnenen Analysen und Beschreibungen die möglichen Nachteile dieses Modelltyps klar überwiegen. Insofern stellt die Frame-Semantik auch und gerade für die Erklärung und Beschreibung der inneren semantischen (epistemischen, begrifflichen) Struktur von Rechtsbegriffen ein äußerst geeignetes und passendes Instrument dar.

6 Leistungen und Grenzen der Frame-Semantik als Instrument der Analyse von Begriffs- und Wissensstrukturen

Die Frame-Theorie ist dort stark, wo sie in die erkennbaren Lücken älterer bedeutungs- und begriffs-theoretischer Konzeptionen – wie der Merkmalanalyse, der Logischen Begriffstheorie und Semantik, der wort-isolierenden lexikalischen Semantik, der logik-fundierten kompositionalistischen Satzsemantik, der wort- und begriffs-isolierenden historischen Semantik – stößt. Genauer gesagt: Überall dort, wo der Umfang, die Komplexität, die Subtilität, die Ausdifferenziertheit und die epistemische Vernetzung des verstehensrelevanten bzw. begriffsrelevanten Wissens in den älteren Modellen teilweise deutlich unterschätzt wurde. Vor allem auf dem Feld der Analyse komplexer Begriffsstrukturen, der Begriffskonkurrenz sowie des Begriffswandels kann eine Frame-Analyse ihre besondere Leistungsfähigkeit entfalten und ist m.E. anderen Ansätzen überlegen. Es steht aber zu vermuten, dass es nicht so sein wird, dass alle Arten und Komplexitätsgrade von Begriffsstrukturen (verstanden als Wissensstrukturen) gleichermaßen gut (oder überhaupt) mit ein und demselben Frame-Modell analysiert werden können. So fragt sich z.B., ob die häufig von Fillmore angesprochenen „Hintergrund-Frames“ (oder „Szenen“) mit einem Barsalou-Modell der Frames (dessen Anwendung wir in diesem Aufsatz demonstriert haben) überhaupt angemessen oder vollständig erfasst werden können. Fillmore hat zahlreiche Parade-Beispiele angeführt (*Waise, Witwe, Junggeselle, Vegetarier*), um die Notwendigkeit einer Erweiterung der Semantik in Richtung auf eine – frame-theoretisch reflektierte – linguistische Interpretations- und Verstehens-theorie („interpretive“ oder „understanding semantics“) zu begründen. Für diese gilt, dass dasjenige Wissen, auf dessen Rolle für ein adäquates Verstehen er mit diesen Beispielen anspielen will, teilweise so komplex und voraussetzungsvoll ist, dass eine angemessene Paraphrase möglicherweise jeweils zusätzlich eine größere Zahl von Frame-Elementen (-Strukturen, -Relationen) einführen muss, die selbst wieder jeweils für sich in allen ihren Elementen Frame-analytisch analysiert und bestimmt werden müssten. Dadurch käme man schnell zu einer ziemlich komplexen Beschreibung. Dasselbe gilt wie gesehen für wissenschaftlich komplexe Begriffe, wie sie typisch für das Recht sind, aber sicherlich auch für andere Typen komplexer Begriffe, wie in der Philosophie, oder die etwa von Koselleck und anderen ins Auge gefassten historisch-sozialen Grundbegriffe. So komplexe Strukturen lassen sich wohl gar nicht in einer einzigen Frame-Beschreibung erfassen (schon gar nicht, wenn diese grafisch angelegt ist), sondern müssen in zahlreiche Sub-Strukturen zerlegt werden, die dann zunächst je für sich beschrieben werden, bevor sie in einem mehrstufigen Verfahren in jeweils überordnete Strukturen eingebettet werden.

Man kann jedoch davon ausgehen, dass mit einem Frame-Modell gerade auch solche Begriffsaspekte erfasst und analytisch herauspräpariert werden können, in denen sich das niederschlägt, was ich eingangs *die Institutionalität des juristischen Begriffswissens* genannt habe. Auch wenn im Rahmen dieses Aufsatzes für die Leistungsfähigkeit des Frame-Modells gerade auch für solche Aspekte nur erste Hinweise geliefert werden konnten, so bin ich doch überzeugt davon, dass man bei einer begriffsanalytisch und wissenstheoretisch (auch: wissenssoziologisch) zugleich interessierten und orientierten Forschung noch eine Reihe von analytischen und deskriptiven Präzisierungen in Hinblick auch auf institutionenspezifische Aspekte wird erarbeiten können. Es wäre sicherlich falsch, in der Frame-Theorie ein Allheilmittel für alle linguistischen oder rechtssemantischen Fragestellungen und Untersuchungsziele zu sehen. Die Grenzen ihrer Möglichkeiten werden (und können) aber letztlich erst dann sichtbar werden, wenn diese Möglichkeiten in empirischen Analysen unterschiedlichster Form auf breitem Felde umgesetzt und praktisch erprobt wurden. Eine so interessierte Forschung hat indes aber gerade erst begonnen.⁷

Danksagung: Ich danke den Projektmitarbeitern Detmer Wulf M.A. und Michaela Graewer M.A. für die Erstellung der hier verwendeten Frames sowie ihre zugehörigen verbalen Beschreibungen bzw. Erläuterungen, die teilweise hier übernommen worden sind. Ein Teil der Arbeiten, über deren Ergebnisse hier berichtet wird, wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 991 „Die Struktur von Repräsentationen in Sprache, Kognition und Wissenschaft“ im Rahmen des Teilprojekts B 05 „Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen“ finanziell und materiell unterstützt. Ergebnisse der vielfältigen und teilweise mehrjährigen Diskussionen im und in Vorbereitung auf diesen SFB sind in das Projekt-Design von B 05 eingeflossen. Für dabei gegebene Anregungen danke ich den Kollegen und Kolleginnen des SFB 991.

Literatur

- Barsalou, Lawrence W. 1992: Frames, concepts, and conceptual fields. In: Adrienne Lehrer und Eva. F. Kittay (Hg.): *Frames Fields and Contrasts*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Bartlett, Frederick C. 1932: *Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology*. Cambridge: Cambridge University Press.

⁷ Zu einem Gesamtüberblick über die bisherige Frame-Theorie und Modelle der angewandten Frame-Analyse, über ihre Fallstricke und Erweiterungsmöglichkeiten, sowie zahlreiche interessante theoretische Fragen in ihrem Umfeld, siehe Busse 2012.

- Busse, Dietrich 1991a: *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen: VERLAG.
- Busse, Dietrich 1991b: Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Dietrich Busse (Hg.): *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels*. Tübingen: Niemeyer, S. 259–275.
- Busse, Dietrich 1992: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer. (Reihe Germanistische Linguistik, 131)
- Busse, Dietrich 2002: Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht*. (= Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 2001) Berlin, New York: De Gruyter, S. 136–162.
- Busse, Dietrich 2008a: Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse. In: Ralph Christensen und Bodo Pieroth (Hg.): *Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht. Freundesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller*. (Schriften zur Rechtstheorie 235) Berlin: Duncker & Humblot, S. 35–55.
- Busse, Dietrich 2008b: Interpreting law: text understanding – text application – working with texts. In: Frances Olsen, Alexander Lorz und Dieter Stein (Hg.): *Law and Language: Theory and Society*. Düsseldorf: Düsseldorf University Press, S. 239–266.
- Busse, Dietrich 2009: *Semantik. Eine Einführung*. München: Fink.
- Busse, Dietrich 2011: *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot. [1. Auflage 1993]
- Busse, Dietrich 2012: *Frame-Semantik – Ein Kompendium*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Busse, Dietrich 2014: *Sprachverstehen und Textinterpretation. Grundzüge einer verstehentheoretisch reflektierten interpretativen Semantik*. Wiesbaden: Springer VS (Stark erweiterte, überarbeitete und aktualisierte Neuauflage von Busse 1991a).
- Fillmore, Charles J. 1970: Subjects, Speakers, and Roles. In: *Synthese* 21, S. 251–274.
- Fillmore, Charles J. 1975: The Future Of Semantics. In: Robert Austerlitz (Hg.): *The Scope of American Linguistics*. Lisse: Peter de Ridder Press, S. 135–157.
- Fillmore, Charles J. 1976: Frame semantics and the nature of language. In: Steven R. Harnad, Horst D. Steklis und Jane Lancaster (Hg.): *Origins and Evolution of Language and Speech*. (= Annals of the New York Academy of Sciences, Volume 280) New York, S. 20–32.
- Fillmore, Charles J. 1977: Scenes and Frames Semantics. In: Antonio Zampolli (Hg.): *Linguistic Structure Processing*. Amsterdam, New York, Oxford: North Holland, S. 55–81.
- Fillmore, Charles J. 1982: Frame Semantics. In: *The Linguistic Society of Korea* (Hg.): *Linguistics in the Morning Calm*. Seoul: Hanshin Publishing Corp., S. 111–137.
- Fillmore, Charles J. 1985: Frames and the Semantics of Understanding. In: *Quaderni di Semantica* 6, S. 222–254.
- Minsky, Marvin 1974: ‚A Framework for Representing Knowledge.‘ In: *Artificial Intelligence Memo No. 306*, (M.I.T. Artificial Intelligence Laboratory.) [Reprint in: Patrick H. Winston (Hg.) 1975: *The Psychology of Computer Vision*. New York: McGraw-Hill, S. 211–277]
- Schmidt, Siegfried J. 1976: *Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation*. München: Fink (UTB).

Benutzte Strafrechts-Kommentare und Lehrbücher:

- Fischer, Thomas 2011: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 10) 58. Aufl. München: C.H. Beck.
- Joecks, Wolfgang 2010: *Strafgesetzbuch. Studienkommentar*. 9. Aufl. München: C.H. Beck.
- Kühl, Kristian 2011: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 27. Aufl. München: C.H. Beck.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann (Hg.) 2010: *Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch*. Band 8 §§ 242–262 StGB. 12. Aufl. Berlin: De Gruyter. [LK]
- Miebach, Klaus und Günther M. Sander 2003: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 3 §§ 185–262 StGB. 1. Aufl. München: C.H. Beck. [MüKo]
- Schönke, Adolf und Horst Schröder 2010: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 28. Aufl. München: C.H. Beck.